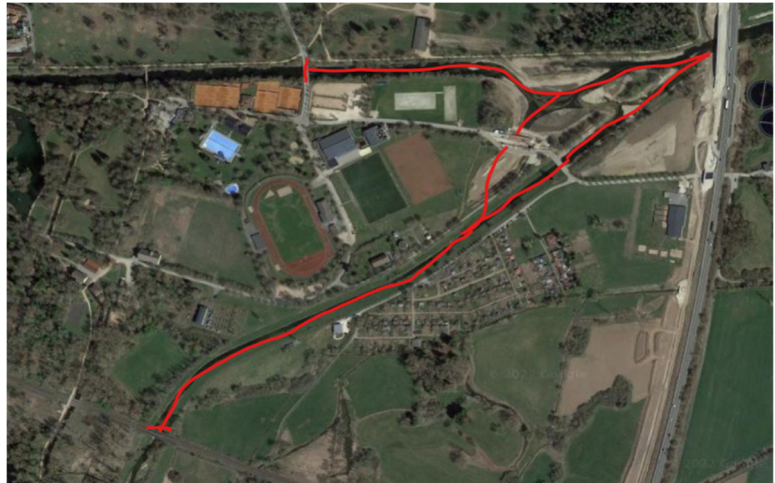


Vereinsinterne Bestimmungen 2022

1. Renaturierung Zusammenfluss

Für den gesamten neu renaturierten Bereich am Zusammenfluss (siehe Skizze) ist die Angelfischerei bis einschließlich 31.03.2022 untersagt.

Das Angelverbot gilt in der Brigach von der Jahnbrücke flussabwärts zur Brücke B27. In der Breg betrifft es den Abschnitt von der Eisenbahnbrücke flussabwärts bis zur Brücke an der B27



2. Renaturierung Breg

Im Jahr 2022 gehen möglicherweise die Renaturierungsarbeiten in der Breg weiter. Im Plan ist der Rückbau des Wehrs in Allmendshofen, damit die Breg wieder ein natürliches Aussehen bekommt.

Bis die Bauarbeiten beginnen, darf in dem Bereich (siehe Skizze) die Angelfischerei ausgeführt werden. Mit Start der Baumaßnahme (wir informieren) wird dann der Abschnitt gesperrt.



3. Das Fischen vom Boot auf dem Riedsee:

Die Ausübung der Angelfischerei vom Boot am Riedsee **muss** vom Vorstand genehmigt werden. Hierfür gibt es eine vereinsinterne Regelung (siehe Gewässerverordnung). Diese beinhaltet was bei der Genehmigung zu beachten ist, bzw. wer berechtigt ist, die Angelfischerei vom Boot auszuüben.



4. Nachtangelverbot in Baden-Württemberg:

Die Landesregierung BW hat das Nachtangelverbot in Baden-Württemberg aufgehoben und bereits in der Landesfischereiverordnung BW so erfasst.

Nach gründlicher Überlegung und Bewertung, wird aus Sicht der Fischerei und aus Sicht des Naturschutzes die Gesetzesänderung **nicht** in unsere Gewässerverordnung übernommen.

Somit gilt weiterhin ein Nachtangelverbot an den Gewässern der Anglervereinigung Donaueschingen-Pföhren e.V.

Das Nachtangelverbot ist in der Gewässerverordnung der Anglervereinigung Donaueschingen-Pföhren e.V. geregelt. Die Festsetzungen in der Gewässerverordnung regelt der erweiterte Vorstand (siehe Satzung §11).

5. Schranken am Riedsee/Fischbachweiher/Hirschen-Wirt-Weiher:

Die Schranken an den Angelgewässern müssen **sofort** nach dem Durchfahren wieder geschlossen werden. Trifft ein Erlaubnisscheininhaber auf eine offene Schranke, hat er diese zu schließen. Sollte kein Schloss vorhanden sein, dann muss dieses unverzüglich einem Vorstandsmitglied gemeldet werden.

6. Brigach im Bereich Stadtgebiet (Mühlenbrücke abwärts bis Einlauf Gewerbekanal)

Die Brigach im Bereich des Stadtgebietes bleibt bis auf Widerruf gesperrt. Sonderregelungen werden im Schaukasten oder auf der Homepage bekannt gegeben.

DIESE VEREINSINTERNE BESTIMMUNGEN SIND BESCHLUSS DER VORSTANDSCHAFT. VERSTÖßE GEGEN DIESE BESTIMMUNGEN WERDEN VON DER VORSTANDSCHAFT GEAHNDET

Donaueschingen, den 01.01.2022

Mit freundlichen Grüßen



1.Vorsitzender